

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

**Neufassung der Satzung der Stadt
Heidelberg über die Erhebung von
Gebühren für öffentliche Leistungen
nach den Vorschriften des Fleisch- und
Geflügelfleischhygienerechts
(Fleischhygienegebührensatzung)**

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung | Zustimmung zur Be- schlussempfehlung | Handzeichen |
|---------------------------------|----------------|------------|--|-------------|
| Haupt- und Finanzaus- schuss | 29.11.2006 | N | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne | |
| Gemeinderat | 07.12.2006 | Ö | <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts (Fleischhygienegebührensatzung)“. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

| Anlagen zur Drucksache: | |
|--------------------------------|--|
| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
| A 1 | Satzung der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach den Vorschriften des Fleisch- und Geflügelfleischhygienerechts (Fleischhygienegebührensatzung) |
| A 2 | Gebührenkalkulation (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien) |
| A 3 | Gebührenvergleich Fleischhygiene (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien) |

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| Nummer/n: (Codierung) | + / - berührt: | Ziele: |
|--------------------------|-------------------|--|
| QU 1 | + | Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Durch die Neufassung der Fleischhygienegebührensatzung werden die Gebühren für öffentliche Leistungen der Stadt Heidelberg als untere Verwaltungsbehörde an den individuellen örtlichen Verwaltungsaufwand angepasst. In den meisten Bereichen werden die Gebühren erhöht. Die damit voraussichtlich verbundenen Mehreinnahmen haben positive Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft. |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Die Stadt erhebt momentan für Leistungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene Gebühren nach der bereits im Jahr 1970 erlassenen Fleischbeschauungsgebührensatzung (zuletzt geändert im Jahr 2001). Aufgrund des seit 02. Januar 2005 geltenden neuen Landesgebührenrechts, welches auch das Fleischhygienerecht erfasst (vgl. Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 09. Dezember 2004, GBl. S. 895), müssen sich die zu erhebenden Gebühren zukünftig auf eine Gebührenkalkulation stützen. Diese neue Vorgabe macht eine Neufassung der bisherigen Gebührensatzung erforderlich. Es besteht eine Umsetzungsfrist bis längstens zum 31. Dezember 2006.

Das Arbeitsgebiet Fleischhygiene umfasst die veterinärrechtliche Aufsicht über den Schlachtprozess von der Anlieferung der Tiere über die Lebenduntersuchung, die Betäubung und Tötung, den eigentlichen Prozess der Fleischgewinnung bis hin zur Zerlegung. Ziel der Bemühungen ist es dabei, die Tiere möglichst angst- und schmerzarm zu schlachten und ein hygienisch einwandfreies, gesundes Lebensmittel von hoher Qualität zu gewinnen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird die Produktionskette streng kontrolliert.

In Heidelberg gibt es einen gewerblichen Schlachtbetrieb. Dieser sowie die Hausschlachtungen werden durch einen amtlichen Tierarzt überwacht.

Die Überwachung der folgenden Betriebsarten erfolgt durch die Amtstierärzte:

- 2 EU-zugelassene Betriebe (Zerlege- und Umpackbetrieb sowie Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb)
- 17 nach der Fleischhygieneverordnung registrierte Metzgereien
- 33 Metzgereifilialen

Der Satzungstext lehnt sich an die Mustersatzung des Vergleichsrings „Kommunales Rechnungswesen“ der Landkreise Baden-Württembergs unter der Betreuung der KGST an, wobei diese jedoch stark gekürzt wurde und nur die für die Praxis der Stadt Heidelberg tatsächlich relevanten Regelungen übernommen wurden. Zu den einzelnen Satzungsbestimmungen ist Folgendes auszuführen:

Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 einzeln aufgeführt. Die Vorschrift umfasst alle durch das Fleischhygienerecht möglichen gebührenpflichtigen Tatbestände. Die Möglichkeit zur Gebührenerhebung soll in vollem Umfang ausgeschöpft werden, da keine Gründe erkennbar sind, warum bei einzelnen Leistungen auf die Gebühren verzichtet werden soll.

§ 2 regelt die Höhe der Gebühren und verweist auf die als „Fleischhygienegebührenverzeichnis (FlhygGebVerz)“ bezeichnete Anlage zur Satzung. Entsprechend den neuen Vorgaben aus dem Landesgebührenrecht (s. o.) sind die Gebühren nunmehr gemäß den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anhand des individuellen örtlichen Verwaltungsaufwandes kalkuliert. Die Einzelheiten sind in der Gebührenkalkulation (Anlage 2) dargestellt. Die Änderungen zu den bisherigen Gebühren und ein Vergleich mit Gebühren anderer Kommunen kann der Übersicht „Gebührenvergleich Fleischhygiene“ (Anlage 3) entnommen werden. Trotz der vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren, sind diese meist geringer als die des Rhein-Neckar-Kreises. Auf eine Anpassung der Gebühren an die des Rhein-Neckar-Kreises wird verzichtet, da sonst die Gefahr besteht, dass die Schlachtungen in anderen Stadt- und Landkreisen durchgeführt werden.

Die Auslagenregelung in § 2 Abs. 2 gibt die gesetzliche Vorgabe in § 10 Abs. 4 KAG wider.

Wenn Untersuchungen oder Kontrollen außerhalb der normalen Schlachtzeiten durchgeführt werden, entstehen aufgrund der in den bestehenden Tarifverträgen vorgesehenen Zuschläge erhöhte Personalkosten auf Seiten der Stadt. Werden solche Kontrollen durch den Gebührenschuldner veranlasst, so sollen die Zusatzkosten auf ihn umgelegt werden können. Diesem Zweck dient § 2 Abs. 3.

Wird eine Tieruntersuchung beim städtischen Veterinär angemeldet, so entstehen für die Stadt auch dann Kosten, wenn der Termin anschließend nicht stattfindet (insbesondere Kosten für Vorbereitung, Anfahrtskosten, etc.). Um zu verhindern, dass diese Kosten ungedeckt bleiben, enthält § 2 Abs. 4 der Satzung eine entsprechende Klausel. Sie greift allerdings nur dann ein, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall der Untersuchung zu vertreten hat.

Die Regelung zum Gebührenschuldner (§ 3) ergibt sich aus § 2a Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) und § 3 Abs. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG).

Die Bestimmungen zur Entstehung und Fälligkeit der Gebühren (§ 4) sind nach § 2 Abs. 1 KAG notwendig und entsprechen den für Gebühren üblichen Regelungen.

Die Umsetzungsfrist soll nicht bis zum letzten Tag ausgeschöpft werden. Vielmehr sollen die neuen Gebührensätze schnellstmöglich wirksam werden. Daher tritt die neue Gebührensatzung gemäß § 4 sofort in Kraft.

gez.

Beate Weber